

BESUCHSREGELUNGEN für die Bezirksalten- und Pflegeheime des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf zum Schutze Ihrer Liebsten

Aufgrund der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021, gelten ab 15. September 2021 folgende Besuchsregelungen in unseren Bezirksalten- und Pflegeheimen:

- **Besuche sind jederzeit möglich – es gibt keine Einschränkungen der Besuchszeiten**
- Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!
- Die Besucher haben vor ihrem Besuch einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Nachweis) vorzuweisen.**

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. ein Nachweis

- a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARSCoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- c) ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- d) gemäß § 4 Z1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass)

2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

3. ein Genesungsnachweis über einer in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
 5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- Während des Besuchs bzw. Aufenthalts ist durchgehend eine Maske (FFP2-Maske) zu tragen.
 - Beim Eintritt in das BAPH erfolgt eine freiwillige Eintragung in die Besucherliste.
 - Händedesinfektion ist Pflicht!
 - Bei **Verdachtssymptomen** (Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Durchfall, plötzlicher Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinns) ist das **Betreten der Einrichtung untersagt**. Dies gilt auch wenn derartige Symptome in den letzten zehn Tagen aufgetreten sind.
 - Der Einrichtung ist bekannt zu geben, wenn innerhalb der nächsten 10 Tage (ab letztem Besuch) eine Infektionskrankheit folgt, damit für die Bewohnerin/den Bewohner die erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.
 - Bei bestätigten COVID-19-Fällen im Heim kann es zu Sperrungen von Wohnbereichen kommen, sodass ein Besuch nicht möglich ist.

Wir sagen DANKE für den verantwortungsvollen Umgang mit allen Bestimmungen.

Mag. Elisabeth Leitner

Obfrau des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf